

## 6. Akteneinsicht, elektronische Akte (Art. 6 BayHintG)

### 6.1

<sup>1</sup>Die Hinterlegungsstelle hat den Beteiligten Einsicht in die Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Verfolgung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. <sup>2</sup>Akteneinsicht wird nicht gewährt, soweit überwiegende Interessen der Beteiligten oder Dritter entgegenstehen. <sup>3</sup>Das Geheimhaltungsinteresse ist in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel anzuerkennen.

### 6.2

<sup>1</sup>Die Akteneinsicht erfolgt bei der Hinterlegungsstelle, die die Akten führt. <sup>2</sup>Organen der Rechtspflege können die Akten zur Einsicht vorübergehend in deren Geschäftsräume hinausgegeben werden. <sup>3</sup>Werden die Akten elektronisch geführt, gilt für die Akteneinsicht § 299 Abs. 3 ZPO entsprechend.

### 6.3

Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden, sobald und soweit das Staatsministerium der Justiz dies bestimmt hat.